

Informationen zur Arbeitssicherheit

Arbeitsbühne an Gabelstaplern

Warum Arbeitsbühnen an Gabelstaplern?

Immer wieder stellt man in den Betrieben fest, dass Personen auf der Gabel von Gabelstaplern hochfahren, um Arbeiten an hochgelegenen Stellen zu verrichten oder um von der Gabel auf hochgelegene Stellen überzusteigen. In anderen Fällen stellen sich Personen auf eine Flachpalette oder in eine Gitterboxpalette oder auch in eine Kiste, die mit der Gabel des Gabelstaplern aufgenommen wurde.

Ein solches Tun mag zwar in vielen Fällen gut gehen, dennoch ist es höchst gefährlich. Dies zeigen die vielen Unfälle, bei denen Personen von der Gabel oder von der Flachpalette, aus oder mit der Gitterboxpalette bzw. aus oder mit der Kiste abstürzen, meist mit schweren, oft sogar tödlichen Verletzungsfolgen.

All dies kann man vermeiden, wenn eine ordnungsgemäße Arbeitsbühne verwendet wird.

Wie muss eine ordnungsgemäße Arbeitsbühne aussehen?

Boden

Der Boden der Arbeitsbühne muss geschlossen, eben und rutschfest sein. Er sollte keine Öffnungen haben, die größer als 15 mm sind, um zu vermeiden, dass Werkzeuge oder dgl. durch die Öffnungen nach unten fallen. Zweckmäßig ist es, für den Boden eine Größe zu wählen, die der Größe einer Flachpalette (Pool-Palette 800 mm x 1200 mm) entspricht.



Die Arbeitsbühne ist mit einer allseitigen Umwahrung versehen. Sie ist so befestigt, dass sie sich weder verschieben noch abrutschen oder kippen kann. Zum Hubmast hin schützt ein hohes Gitter aus Maschendraht.

Umwehrung

Als Sicherung gegen Absturz von Personen und Herabfallen von Gegenständen ist eine Umwehrung erforderlich, die aus Handlauf, mindestens einer Knieleiste und Fußleiste bestehen muss. Die Umwehrung muss mindestens 1 m Höhe haben und sollte zusammen mit dem Boden eine feste, unlösliche Einheit bilden. Lösliche, zum Beispiel einsteckbare Geländer sollten vermieden werden, da immer die Möglichkeit besteht, dass eine sichere Befestigung vor dem Einsatz vergessen wird. Die Fußleiste sollte 15 cm hoch sein, um einen besseren Schutz gegen Herabfallen von Gegenständen zu bieten.

Einstieg

Eine Seite der Umwehrung sollte, um den Einstieg zur Arbeitsbühne zu erleichtern, beweglich ausgeführt sein. Am zweckmäßigsten ist es, wenn die bewegliche Umwehrung als Tür ausgebildet ist. Sie darf sich jedoch nicht nach außen öffnen lassen und sollte im geschlossenen Zustand selbsttätig verriegelt sein. Wird die Fußleiste an der Tür angebracht, darf der Abstand zwischen der Unterkante der Fußleiste und dem Boden der Arbeitsbühne nicht mehr als 15 mm betragen.

Rückenschutz

Zum Hubmast hin genügt es nicht, nur eine Umwehrung aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste anzubringen. Hier ist ein zusätzlicher Schutz gegenüber den Quetsch-, Scher- und Kettenauflaufstellen im Hubmast erforderlich. Dieser Schutz sollte aus einem Gitter bestehen, welches sich über die gesamte Breite der Arbeitsbühne erstreckt und in der Höhe 1,80 m nicht unterschreiten sollte, damit man nicht ohne weiteres hinübergreifen oder sich darüberbeugen kann. Die Maschenweite muss so bemessen sein, dass niemand durch die Maschen hindurch in die Gefahrenstellen des Hubmastes gelangen kann.

Gabeltaschen

Die Arbeitsbühne sollte so eingerichtet sein, dass sie von der Gabel eines Gabelstaplers wie eine Flachpalette aufgenommen werden kann. Hierzu müssen unter dem Boden Einfahrtaschen vorhanden sein. Die Taschen müssen nach unten und zur Seite geschlossen sein, um zu verhindern, dass sich die Arbeitsbühne nach oben abheben lässt oder dass sie zur Seite abrutschen kann. Sie darf aber auch nicht kippen können. Daher sollten die Taschen möglichst weit außen liegen, damit die Kippmomente beim Aufenthalt auf der Arbeitsbühne möglichst klein gehalten werden.

Befestigung

Die Arbeitsbühne muss so befestigt werden, dass sie sich nicht verschieben oder gar abrutschen kann. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch eine formschlüssige Verbindung hinter dem Gabelrücken oder dem Gabelträger, z. B. mit Hilfe von Bügeln, Klinken, Ketten, Bolzen oder einsteckbaren Stangen, die gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind.

Kennzeichnung

Für die sichere Verwendung der Arbeitsbühne ist es unbedingt erforderlich, an ihr ein dauerhaftes und leicht erkennbares Schild anzubringen, auf dem die höchstzulässige Zahl der mitfahrenden Personen, die größte Zuladung in kg und das Eigengewicht angegeben sind. Ferner muss aus dem Schild deutlich und verwechslungsfrei hervorgehen, an welchem Gabelstapler die Arbeitsbühne angebracht werden darf. Diese Arbeitsbühnen gelten nicht als austauschbare Ausrüstungen oder Lastaufnahmeeinrichtungen im Sinne der Maschinenrichtlinie. Sie sind deshalb nicht im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie und dürfen nicht mit der CE-Kennzeichnung in Bezug auf diese Richtlinie versehen sein.

Kurzgefasste Betriebsanleitung

Durch eine kurzgefasste Betriebsanleitung an der Arbeitsbühne, welche die wichtigsten Angaben über die Handhabung der Arbeitsbühne und das Verhalten der mitfahrenden Personen enthält, werden die Benutzer immer wieder darauf aufmerksam gemacht, wie sie mit der Arbeitsbühne umzugehen haben.

An welchen Gabelstaplern darf die Arbeitsbühne verwendet werden?

Damit die aus Gabelstapler und Arbeitsbühne bestehende Gerätekombination standsicher ist, muss der Gabelstapler über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen. Die Tragfähigkeit gilt als ausreichend, wenn

- der Hersteller oder Lieferer die Aufnahme der Arbeitsbühne als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen hat und die Vorgaben für diese Art der Verwendung mit den örtlichen Betriebsbedingungen vereinbar sind oder
- eine ausreichende Standsicherheit unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist.

Bei Frontgabelstaplern gilt die Tragfähigkeit auch als ausreichend, wenn

- die Bodenfläche der Arbeitsbühne die Abmessungen einer Euro-Palette nicht überschreitet,
- sich der Standplatz der mitfahrenden Person(en) in Höhe der Gabelzinken befindet und
- die Tragfähigkeit des Gabelstaplers bei der Hubhöhe, die der Höhe der angehobenen Arbeitsbühne entspricht, mindestens das 5fache des Gewichtes beträgt, das sich aus dem Eigengewicht der Arbeitsbühne, dem Gewicht der mitfahrenden Person(en) und der Zuladung ergibt.

Im Hinblick auf dynamische Einflüsse durch die sich auf der Arbeitsbühne bewegenden Personen und im Hinblick auf die Handkräfte sollte eine Tragfähigkeit von 1,5 t auch bei einem Gesamtgewicht der Arbeitsbühne von weniger als 300 kg nicht unterschritten werden.



Mit Gabelstaplern sollte die Arbeitsbühne nicht höher als 5 m angehoben werden. Die Umwehrgung der Arbeitsbühne schützt die Person vor Absturzgefahren.

Sind auch andere Konstruktionen zulässig?

Andere Konstruktionen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist dann sorgfältig zu prüfen, dass die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“, insbesondere zur Standsicherheit, Sicherung gegen Absturz und Schutz vor Quetsch- und Scherstellen, erfüllt werden.

Werden am Gabelstapler oder an der Arbeitsbühne zusätzliche Einrichtungen, z. B. Gerüste angebracht, um den Standplatz der mitfahrenden Personen weiter zu erhöhen, nimmt das Gerät in seiner Gesamtheit – also einschließlich Gabelstapler – den Charakter einer Hubarbeitsbühne an. Gleiches gilt, wenn die Arbeitsbühne über einen Ausleger am Gabelstapler befestigt oder an anderen Anbaugeräten angebracht wird, mit denen sie nach vorne oder zur Seite verschoben oder auch geschwenkt werden kann.

Darf die Arbeitsbühne an Regalen oder in Schmalgängen eingesetzt werden?

Für den Einsatz an Regalen oder in Schmalgängen ist die beschriebene Arbeitsbühne nicht vorgesehen. Dies hat seinen Grund darin, dass Personen auf der Arbeitsbühne

beim Auf- oder Abwärtsfahren der Quetschgefahr zwischen Arbeitsbühne und Regal ausgesetzt wären. Für diese Arbeiten gibt es spezielle Regalflurförderzeuge und Regalbediengeräte bzw. spezielle Arbeitsbühnen, die über zusätzliche Sicherungen gegen Quetsch- und Schergefahren zwischen Arbeitsbühne und Regal verfügen (vgl. Informationsblatt U D27.02).

Darf die Arbeitsbühne an oder in der Nähe von ungeschützten aktiven Teilen elektrischer Anlagen eingesetzt werden?

Hierzu wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, insbesondere die §§ 6 bis 8, sowie auf die zugehörigen Durchführungsanweisungen verwiesen.

Was ist beim Betrieb besonders zu beachten?

An dem Einsatzort sollte der Fahrer vor dem Anheben der Arbeitsbühne nicht vergessen, den Fahrtrieb abzuschalten und die Feststellbremse anzulegen, damit unbeabsichtigte Fahrbewegungen bei angehobener Arbeitsbühne vermieden werden. Die Arbeitsbühne sollte nicht höher als 5 m über Flur (gemessen bis zur Standfläche auf der Arbeitsbühne) angehoben werden, nicht zuletzt deshalb, weil durch die Bewegung der Personen auf der Arbeitsbühne und bei den von ihnen verrichteten Arbeiten dynamische Kräfte auf die Arbeitsbühne und damit auf den Gabelstapler einwirken, die bei zu großer Arbeitshöhe die Standsicherheit des Gabelstaplers beeinträchtigen können. Der Hubmast muss bei angehobener Arbeitsbühne senkrecht stehen und darf weder nach vorne noch nach hinten geneigt werden.

Zwischen dem Fahrer und der Person auf der Arbeitsbühne muss eine einwandfreie Verständigung möglich sein. Der Fahrer darf die Arbeitsbühne nur auf Anweisung der Person auf der Arbeitsbühne heben oder senken. Befinden sich mehrere Personen auf der Arbeitsbühne, ist eine davon zu bestimmen, welche die Anweisungen an den Fahrer zu geben hat. Alle Bewegungen müssen langsam und mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden. Von Teilen der Umgebung ist ein ausreichender Abstand zu halten.

Der Fahrer darf den Fahrerplatz bei angehobener Arbeitsbühne nicht verlassen. Mit besetzter Arbeitsbühne darf der Fahrer den Gabelstapler nicht verfahren. Dies gilt jedoch nicht

- für Fahrbewegungen zur Feinpositionierung an der Einsatzstelle,
- für das Verfahren mit nicht höher als bodenfrei angehobener Arbeitsbühne, sofern ein Haltegriff innerhalb der Kontur der Arbeitsbühne vorhanden ist und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Gabelstaplers 16 km/h nicht überschreitet.

Unzulässig ist es, den Standplatz auf der Arbeitsbühne durch Kisten, Tritte oder ähnliche Einrichtungen zu erhöhen. Die auf der Arbeitsbühne mitfahrenden Personen dürfen sich beim Auf- oder Abwärtsfahren nicht über die Arbeitsbühne hinausbeugen.

Vor dem jeweiligen Einsatz ist die Arbeitsbühne auf einwandfreien Zustand zu besichtigen. Sie ist ferner in die regelmäßig jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen durchzuführende Gabelstaplerprüfung einzu beziehen.

Welches ist die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Arbeitsbühnen an Gabelstaplern ist Ziffer 4.1.1 des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach dürfen Personen mit nicht dafür vorgesehenen Arbeitsmitteln (zum Beispiel mit Gabelstaplern oder Mitgänger-Flurförderzeugen) ausnahmsweise angehoben werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, welche die Sicherheit gewährleisten. Derartige geeignete Maßnahmen sind in § 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) aufgeführt.

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
Prävention, Postfach 1208, 53002 Bonn,
Fax 02 28/54 06-58 99
medien@bghw.de

Bestell-Nr.: U D27.03

© BGHW 2009